

# Verpflichtungserklärung zu Datenschutz und Verschwiegenheit bei den Piraten

Zwischen der Piratenpartei \_\_\_\_\_  
(Anschrift und Adresse der Gliederung), dieser vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand

\_\_\_\_\_ und

\_\_\_\_\_ , wohnhaft \_\_\_\_\_ wird nachstehende Vereinbarung zur Beachtung und Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von personenbezogenen Daten und der Wahrung von Geheimnissen getroffen:

Im Hinblick auf die Mitwirkung bei: \_\_\_\_\_ , ab

\_\_\_\_\_ wurde \_\_\_\_\_ darüber informiert und belehrt,

- dass für sämtliche personenbezogenen Daten die Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind - unabhängig vom Mitgliedsstatus der betroffenen Person.
- dass im Rahmen der Mitwirkung zugänglich gemachte Parteiinformation - insbesondere Zugangs-codes und Passwörter Betriebsgeheimnisse i.S. von § 203 StGB sind.

Hiervon ausgehend verpflichtet sich der Mitwirkende zur uneingeschränkten Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei jeglichen Tätigkeiten für die Piraten gegenüber Mitgliedern sowie Dritten. Dies beinhaltet auch die grundsätzliche Verpflichtung, jegliche personenbezogene Daten ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Vorstand nicht weiterzugeben, intern oder an Dritte bzw. zur Kenntnis gelangende personenbezogene Daten ohne entsprechende Berechtigung zu verarbeiten.

Grundsätzlich muss daher auch insbesondere für jegliche Anfragen zur Einsichtnahme in personenbezogene Daten, darüber hinaus Anforderungen/Abfragen nach personenbezogenen Daten von Mitgliedern/Nichtmitgliedern die vorher erforderliche Einzelfallzustimmung des vertretungsberechtigten Vorstands eingeholt werden. Dies gilt auch für jegliche Fälle der Kontaktaufnahme durch Mitglieder/außenstehende Dritte. Diese Verpflichtung zur strikten Einhaltung der Wahrung von datenschutzrechtlich relevanten personenbezogenen Daten gilt nicht nur während der Tätigkeit für die Piraten, sondern auch grundsätzlich nach Beendigung dieser Tätigkeit. Dies unter Hinweis darauf, dass bei einer festgestellten Verletzung von Datenschutzvorgaben dies zu einer strafrechtlichen Ahndung nach § 43 BDSG führen kann.

Der Mitwirkende verpflichtete sich weiterhin zu Wahrung der Geheimnisse der Piraten. Insbesondere dürfen erteilte Zugangs-codes und Passwörter nicht weitergegeben werden. Die Nutzung der Zugangsberechtigung ist nur im vereinbarten Umfang der Mitwirkung zulässig, Weisungen des Vorstandes bzw. der ermächtigten Vertretung ist Folge zu leisten.

Der Piraten behalten sich zudem wegen jeglicher Verletzung beim Umgang von personenbezogenen Daten, aufgrund der heutigen Belehrung und unterschriebenen Datenschutzverpflichtung, Schadenersatzansprüche vor.

- Dies vorausgeschickt wird bestätigt, dass ich mich über Sinn und Zweck dieser besonderen parteirechtlichen Datenschutzverpflichtung hinreichend informieren konnte.
- Dass ich für jegliche Tätigkeiten, ob auf ehrenamtlicher oder vertraglicher Grundlage, diese besonderen Schutz- und Sorgfaltspflichten beachtet werde.
- Der Gesetzeswortlaut der datenrechtlichen Vorgaben, insbesondere § 5 BDSG, ist mir bekannt.
- Bei Mitwirkung in Telemedien wird zudem auf das Telemediengesetz verwiesen.

Ich verpflichte mich zudem, die vom Vorstand beschlossenen Verfahrensrichtlinien hier:

\_\_\_\_\_

einzuhalten.

Eine Ausfertigung der von mir unterzeichneten Verpflichtungserklärung habe ich erhalten. Eine weitere Ausfertigung ist zur Aufbewahrung bei den Unterlagen des vertretungsberechtigten Vorstands bei ehrenamtlicher Tätigkeit/für den/die Mitarbeiter bei bestehenden Anstellungs-/Auftragsverhältnissen bei den Personalunterlagen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mitwirkender

\_\_\_\_\_  
Vertreter der Partei